

AFET e. V. · Bultstr. 5A · 30159 Hannover

Bundesamt für Justiz  
Adenauerallee 99 – 103  
53113 Bonn

**GESCHÄFTSFÜHRERIN**

Kontakt: Dr. Koralia Sekler  
Telefon: 0511 / 35 39 91-47  
Fax: 0511 / 35 39 91-50  
E-Mail: [sekler@afet-ev.de](mailto:sekler@afet-ev.de)  
AZ: S04.03.18.05  
Datum: 17. November 2023

**Brüssel II b-Konsultationsverfahren – Klarstellungsbedarf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband für Erziehungshilfe können wir das Brüssel II b-Verfahren für intensivpädagogische bzw. individualpädagogische Auslandshilfen grundsätzlich nachvollziehen, auch wenn es sich durchaus um ein anspruchsvolleres Verfahren handelt und einzelne Länder die Hürden hoch legen oder Auslandsmaßnahmen gänzlich untersagen.

Problematisch ist jedoch, dass die Konsultationsverpflichtungen so gefasst sind, dass es u.a. seitens der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und aus Ihrem Haus die Empfehlung gibt, auch bei anderen Auslandsaufenthalten von jungen Menschen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe (wie Urlaube, Klassen- oder Bildungsfahrten, Schüleraustausche, Au-Pair-Aufenthalte oder Sprachreisen) das Konsultationsverfahren durchzuführen.

Wir bitten eindringlich klarzustellen, dass bei dem Verfahren nur intensiv- bzw. individualpädagogische Hilfen gemeint sind.

Aus Sicht unseres Verbandes gibt es einige Gründe, die für eine schnelle Klarstellung sprechen, u.a.:

- A** Das Verfahren diskriminiert hunderttausende Kinder und Jugendliche der Erziehungshilfe und verhindert bzw. beschränkt Teilhabeoptionen.
- A** Einrichtungen und (insbesondere) Pflegeeltern sind verunsichert und vor große Herausforderungen gestellt (Verfahrensabläufe, Fristen, Einschränkung von Spontanität, Rechtsfragen...), zumal das Verfahren für jedes einzelne Kind/jeden Jugendlichen durchgeführt werden muss.
- A** Die Verfahren bedeuten für Jugendämter, freie Träger, das Bundesamt für Justiz und die Behörden der Gastländer eine enorme Bindung von Zeit und Kapazitäten, wobei zugleich der

Bürokratieabbau stets eingefordert und der Fachkräftemangel beklagt wird. Es werden völlig unnötig Kapazitäten gebunden und Kosten verursacht.

- 4 Der Sinn des Konsultationsverfahrens ist mit der genannten Auslegung konterkariert, die Auslegung zudem mehr strittig (vgl. Rechtsgutachten des Dt. Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht vom 22. Mai 2023-N\_2023\_0316 Wu, veröffentlicht in: Das JAmt, H. 10/2023, S. 467-471; [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsgutachten\\_SN\\_2023\\_0316\\_JAmt\\_2023\\_\\_467.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsgutachten_SN_2023_0316_JAmt_2023__467.pdf)).

Wir als bundesweiter Verband der Erziehungshilfe, der freie und öffentliche Träger vertritt, bitten deshalb um Beschränkung des Konsultationsverfahrens auf die ursprünglich intendierte Zielgruppe und einen entsprechenden forcierten Einsatz des Bundesamtes für Justiz.

Sollte Ihre Behörde diesbezüglich bereits aktiv sein, bitten wir Sie um eine entsprechende Information zum Bearbeitungsstand. Falls noch keine Aktivitäten seitens des Bundesamtes für Justiz erfolgt sind, bitten wir dringend um oben genannte Klarstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Der AFET-Vorstand



Dr. Koralia Sekler

*AFET-Geschäftsführerin*